

B e r i c h t

der

Minderheit der Kommission des Nationalrathes über den Refurs der Anna Walther.

(Vom 15. Juli 1860.)

Tit. I

In der Refuresache der Anna Walther, betreffend Gerichtsstand in Paternitätsfachen, hat der Ständerath beschlossen, es sei ohne weitere Einlassung auf das Materielle der Beschwerde die Angelegenheit gemäß Art. 105 der Bundesverfassung an das Bundesgericht zur Erledigung zu weisen.

Die nationalrätliche Kommission, welche diesen Refursfall zu prüfen hatte, ist getheilter Ansicht. Die aus zwei Mitgliedern bestehende Mehrheit stellt den Antrag, daß in Abweichung von dem ständerätlichen Beschlusse die Bundesversammlung über das Materielle der Beschwerde einer Entscheid fasse. Die aus meiner Person bestehende Minderheit beantragt dagegen Zustimmung zu dem Beschlusse des Ständerathes.

Der Ständerath ging bei seiner Entschliegung von der Ansicht aus, daß einerseits der vorliegende Fall in die Kategorie derjenigen Klagen gehöre, welche gemäß Art. 105 der Bundesverfassung von der Bundesversammlung dem Bundesgerichte zur Beurtheilung überwiesen werden können und daß andererseits die besondern Verhältnisse dieser Beschwerde dieselbe zur unmittelbaren Behandlung und Entscheidung durch die Bundesversammlung nicht als geeignet erscheinen lassen, daß vielmehr bei der spezifisch juristischen Natur der Streitigkeit das Bundesgericht die zur Erledigung derselben passendere Behörde sei.

Die Minderheit der nationalrätlichen Kommission, welche dieser Ansicht beipflichtet, ist genöthigt, zum Zwecke der Begründung derselben die faktischen und rechtlichen Verhältnisse des Refursfalles etwas näher darzustellen.

Die Refurrentin, Anna Walther von Uetligen, Sts. Bern, erhob im Juli 1858 gegen den Joh. Minger von daselbst beim Amtgerichte Bern eine Klage auf Vaterschaft. Da der Beklagte die Vaterschaft bestritt, so wurde durch Urtheil des besagten Gerichtes vom 9. April 1859 das von der Walther geborne Kind ihr zugesprochen, jedoch unter Vor-

behalt aller Rechte der unehlichen Mutter gegen den Vater. Nach bernischem Gesetze kann nämlich ein außerehliches Kind dem Vater nur dann zugesprochen werden, wenn er selbst und seine Heimatgemeinde sich damit einverstanden erklären. Dagegen kann die Mutter gegen den Vater einen Anspruch auf Entschädigung und Alimentation erheben. Eine solche Klage machte Reurrentin unterm 22. Juli 1859 gegen den Mütter bei demselben Amtsgerichte Bern anhängig, welches unterm 9. April 1859 die Statusfrage in der vorbezeichneten Weise entschieden hatte. Der Beklagte, welcher sich einige Wochen vorher, nämlich Anfangs März 1859, in dem Kanton Freiburg begeben und dort seinen Wohnsitz genommen hatte, bestritt die Kompetenz der bernischen Gerichte, indem er behauptete, daß er an seinem Wohnorte belangt werden müsse. Er wurde jedoch mit dieser Einrede sowol von dem Amtsgerichte Bern, als dann auch von dem Appellationsgerichte des Kantons Bern abgewiesen, weil es sich hier nicht um eine rein persönliche Forderung, sondern um eine Statusklage handle, welche nach bernischen Gesetzen bei den heimatlichen Gerichten des Beklagten angebracht werden könne. Gegen diesen Entscheid rekurrierte der Beklagte an den Bundesrath, welcher, von der entgegengesetzten Ansicht ausgehend, die Urtheile der bernischen Gerichte aufhob. Hinwiederum hat nun die Klägerin über den bundesrätlichen Beschluß Beschwerde bei der Bundesversammlung erhoben. Sie stützt diese Beschwerde im Wesentlichen auf die Behauptung, daß der Beklagte als bernischer Angehöriger der Paternitätsgesetzgebung seines heimatlichen Kantons unterworfen sei, und demgemäß auch nach Art. 190 c und des Prozeßgesetzes auch eine derartige Klage vor den Gerichten seines Kantons Rede zu stehen habe. Im Weiteren bestreitet die Reurrentin, daß es sich hier um eine persönliche Forderung handle und daß daher die Intervention des Bundes gemäß Art. 50 der Bundesverfassung gerechtfertigt sei.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß es sich im vorliegenden Falle fragt, ob für die Behandlung der Klage der Reurrentin die Gerichte des Heimatsortes oder diejenigen des Wohnortes des Beklagten, beziehungsweise die bernischen oder die freiburgischen Gerichte zuständig seien und daß die Entscheidung dieser Frage von derjenigen abhängt, ob jene Klage als eine Statusklage oder als eine rein persönliche Forderung aufzufassen sei. Die Bundesversammlung hätte somit über eine rein juristische Frage sehr delikater Natur, über welche die Juristen verschiedener Ansicht sind, nämlich über die Frage der rechtlichen Qualifikation der Klage der Reurrentin zu entscheiden.

Wenn nun der Ständerath gefunden hat, daß sich dieser Spezialfall in vorzüglichem Maße dazu eigne, statt durch die Bundesversammlung durch das Bundesgericht entschieden zu werden, und daß in diesem Falle jene von dem ihr durch den Art. 105 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte der Ueberweisung der Sache an das Bundesgericht Gebrauch machen sollte, so kann die Minderheit der nationalrätlichen Kom-

mission dieser Ansicht ihre Zustimmung nicht versagen. Abgesehen davon, daß Fragen rein juristischer Natur weit eher von einem kleinen Collegium rechtsverständiger Richter als von einer großen gesetzgeberischen Versammlung zu erörtern und zu beurtheilen sind, erscheint auch der vorliegende Fall an und für sich in seinen concreten Verhältnissen nicht als ein solcher, in welchem es sich um einen allgemeinen Grundsatz von erheblicher staatsrechtlicher Bedeutung handelt und wo die Bundesversammlung einen Werth darauf zu legen hätte, daß das Entscheidungsgewalt in ihren Händen bleibe.

Die Ansicht, daß, weil eine Beschwerde gegen einen Entscheid des Bundesrathes vorliege, eine Ueberweisung an das Bundesgericht nicht zulässig oder nicht passend sei, kann die Minderheit der Kommission nicht für begründet ansehen. Dieselbe entspricht weder der ganz allgemeinen Fassung des Art. 105 der Bundesverfassung, noch dem Zwecke derselben. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Bundesversammlung nur in den Fällen, in welchen eine Beschwerde direkt an sie gelangt, das Recht der Ueberweisung an das Bundesgericht haben sollte, um so weniger, als es nach dieser Auffassung in die Willkür des Beschwerdeführers gelegt wäre, der Bundesversammlung den Gebrauch jenes Rechtes zu ermöglichen oder zu entziehen. Im einen wie im andern Falle soll die Entscheidung der Bundesversammlung eine freie, bloß durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit bestimmte und nicht von einem zufälligen äußern Umstand abhängige sein. Die Bundesversammlung überträgt, mag ein bundesrätlicher Entscheid vorliegen oder nicht, eben nur ihr Recht der endgültigen Entscheidung einer andern hiefür passenden, und gemäß einer speziellen Bestimmung der Bundesverfassung hiezu auch kompetenten Behörde. Die Stellung des Bundesgerichtes ist in solchen Fällen so aufzufassen, als habe sie Namens der Bundesversammlung, als die hiefür von ihr delegirte Behörde gehandelt. Es hat sich auch der Ständerath, in welchem das bezeichnete Bedenken ebenfalls sich erhoben hatte, durch dasselbe nicht bestimmen lassen, einen andern Beschluß zu fassen, als denjenigen, den es den Umständen angemessen hielt.

Bern, den 15. Juli 1860.

Die Minderheit der Kommission:

R. A. Huber.

Zweiter Bericht und Antrag

der

Petitionskommission des Ständerathes in Sachen der Anna Walther, von Uettligen, Kts. Bern, und des Joh. Mürger, von daselbst, puncto Gerichtsstand.

(Vom 19/20. Juli 1860.)

Lit.!

Der Nationalrath hat unter'm 16/20 Juli beschlossen: „Es sei auf den Rekurs der Anna Walther materiell einzutreten und daher den Fall an den Ständerath, welcher die Priorität hat, zurückzuweisen.“

Wenn es sich darum handeln würde, einen principiellen Entscheid über die Zulässigkeit der von dem Ständerathe beschlossenen Ueberweisung des Falles an das Bundesgericht zu fassen, welche der Nationalrath durch die Berufung auf Art. 74, Ziffer 14 u. 15, Art. 101 u. 106 der Bundesverfassung zu verneinen scheint, so würde die Kommission ihrerseits mit aller Entschiedenheit an dem Beschlusse des Ständerathes vom 10. Juli festhalten.

Allerdings bezeichnet der Artikel 74 in Ziffer 14 u. 15 der Bundesverfassung als Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen: die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege, und Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes. Damit ist jedoch einerseits nur die sogenannte formelle Kompetenz ausgesprochen und andererseits für die Art und Weise der Behandlung selbst keinerlei Weisung ertheilt. Vielmehr ist es eben der Art. 105 der Bundesverfassung, welcher der Bundesversammlung es ausdrücklich anheimstellt, Klagen über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantierten Rechte, anstatt dieselben unmittelbar von sich aus zu erledigen, an das Bundesgericht zur Beurtheilung zu überweisen. Aus dem Protokoll der revidirenden Tagung (Pag. 155) ergibt es sich, daß der Art. 105 gerade vorzugsweise für Fälle der vorliegenden Art berechnet war. Eben so wenig vermögen wir die Schluffähigkeit der angerufenen Art. 101 u. 106 der Bundesverfassung für die vorwürfige Frage einzusehen. Die ständeräthliche Kommission dachte nicht daran, den Fall der Anna Walther

contra Joh. Münger puncto Gerichtsstand zu denjenigen Streitigkeiten zu zählen, über welche das Bundesgericht als Civilgericht nach Art. 101 der Bundesverfassung zu urtheilen hätte, oder welche gemäß Art. 106 auf dem Wege der Bundesgesetzgebung in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen wären. Eben deshalb fallen auch die constitutionellen und anderweitigen Bedenken in der bundesrätlichen Botschaft vom 28. April d. J. gegen die Ueberweisung ganzer Kategorien von Streitigkeiten an das Bundesgericht auf gesetzgeberischem Wege als gar nicht hieher gehörig außer allen Betracht, wie denn auch der Bundesrath in der nämlichen Botschaft darauf hinweist, es sollte die Bundesversammlung häufiger, als es bis jetzt geschah, von dem Auskunftsmittel des Art. 105 Gebrauch machen. Daß umgekehrt gewisse Gegenstände, die nicht in den Art. 101 und 104 bezeichnet sind, jeweilen durch besonderen Beschluß der Bundesversammlung im einzelnen Falle an das Bundesgericht gewiesen werden können, ergibt sich ganz unzweifelhaft daraus, daß der Art. 106 zu den Gegenständen, welche die Gesetzgebung in die Kompetenz des Bundesgerichtes legen kann, auch die Fälle zählt, welche nicht schon nach Art. 105 an dasselbe gelangen können, und daß überhaupt die Bestimmung des Art. 105 als eine selbstständige Bestimmung dasieht. Der spezifische Unterschied des Art. 105 sowol von Art. 106 als von Art. 101 und 104 ist der, daß, während nach den letztern die Fälle von Gesetzeswegen und unmittelbar an das Bundesgericht gelangen, nach Art. 105 die besondere Delegation der beiden Räte erforderlich ist, so zwar, daß das Bundesgericht gleichsam an der Stelle und jedenfalls aus dem Rechte der Bundesversammlung urtheilt. Hierin liegt die Schranke und die Gewähr, daß das Bundesgericht seine Kompetenzen nicht überschreite. Dagegen ist die Bundesversammlung selbst in der Anwendung ihrer Delegationsbefugniß lediglich auf das freie Ermessen verwiesen, wobei sie allerdings den Sinn und Geist der allgemeinen und insbesondere der organischen Grundlagen der Bundesverfassung zur Richtschnur nehmen wird, in welcher Hinsicht wir neuerdings auf das Protokoll der revidirenden Tagung, sowie auf das Präcedenz in der Angelegenheit Dupré verweisen. Wenn schließlich „die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege“ als ein Attribut der Bundesversammlung in Art. 74 bezeichnet ist, so geschieht derselben wahrhaftig in keinem Sinne Eintrag dadurch, daß die Aufsichtsbehörde selbst gemäß Art. 105 der Bundesverfassung die Beurtheilung einer concreten Beschwerdeführung über Verletzung constitutioneller Rechte zum Zwecke gründlicherer Prüfung dem Bundesgerichte überträgt. Im Gegentheil dürfte dieses Verfahren unter Umständen gerade durch die Natur der Sache indigirt sein.

Was im Uebrigen die Frage der Opportunität im Spezialfalle anbetrifft, so berufen wir uns zur Bestätigung der früher ausgesprochenen Ansicht lediglich auf die am 10. Juli entwikelten Gründe, und wollen wir

eine weitere Ausführung um so eher unterlassen, als wir einen praktischen Erfolg zur Zeit jedenfalls nicht absehen.

Wenn also, Eit., Ihre Kommission grundsätzlich an dem Beschlusse des Ständerathes vom 10. Juli festhält, so glaubt sie sich keiner Inkonsequenz schuldig zu machen, wenn sie gleichwol beantragt, in den vorliegenden Fall materiell einzutreten, weil eben die Frage, ob von dem Rechte der Ueberweisung an das Bundesgericht Gebrauch gemacht werden solle oder nicht, zugleich eine Frage der Zweckmäßigkeit ist und es der Kommission scheinen will, es könne bei einer Divergenz der Ansichten über diesen Punkt nicht so fast demjenigen Rathe eine Konzeption zugemuthet werden, welcher die allerdings in erster Linie oder als Regel hingestellte Selbstentscheidung ausüben zu wollen erklärt hat. Dazu kommt, daß der h. Nationalrath in den Ingreß des Beschlusses vom 20. Juli auch den Art. 105 der Bundesverfassung aufgenommen hat, welcher Artikel am 16. Juli nicht angerufen war, so daß in der That vorherrschend nur noch die Frage der Zweckmäßigkeit im concreten Falle übrig bleibt. Aus diesem Gesichtspunkte, und nur aus diesem Gesichtspunkte ist der Antrag der Kommission aufzufassen, was in dem Begleit Schreiben an den h. Nationalrath ausdrücklich bemerkt werden soll.

Was nun die Hauptsache anbetrifft, so sind in dem Berichte der Kommission vom 10. Juli die thatsächlichen und rechtlichen Momente von Erheblichkeit bereits dargelegt. Es bleibt der Kommission nur noch übrig, ihre eigene Ansicht auszusprechen, welche sie früher absichtlich zurückhalten zu sollen geglaubt hat. Dieselbe stimmt im Wesentlichen durchaus mit derjenigen des h. Bundesrathes überein. Der bürgerrechtliche Stand des Kindes ist durch Urtheil des Amtsgerichtes Bern vom 8. April 1859 gerichtlich bestimmt, die Statusfrage im engeren Sinne erlediget. Die nachfolgende Klage der Anna Walther auf Alimentation und Entschädigung stützt sich zwar auf die behauptete Thatsache der Vaterschaft; aber Zweck und Gegenstand ist nicht mehr die gerichtliche Bestimmung des bürgerlichen Standes des Kindes, sondern die Verurtheilung des Beklagten zu den gesetzlichen Leistungen an den Unterhalt und die Erziehung des Kindes. Mit andern Worten: die obschwebende Klage war ausschließlich auf Geltendmachung einer persönlichen Forderung im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung gerichtet.

Demgemäß ist der bundesrätliche Entscheid vom 9. Januar 1860 gutzuheißen und der hiegegen ergriffene Rekurs der Anna Walther als ungegründet abzuweisen. *)

Bern, den 19/20. Juli 1860.

Im Namen der Petitions-Kommission:
Ed. Häberlin.

*) Der Rekurs wurde von beiden Räten abgewiesen am 20/21. Juli 1860.

Bericht der Minderheit der Kommission des Nationalrathes über den Rekurs der Anna Walther. (Vom 15. Juli 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1860
Date	
Data	
Seite	118-123
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 174

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.